

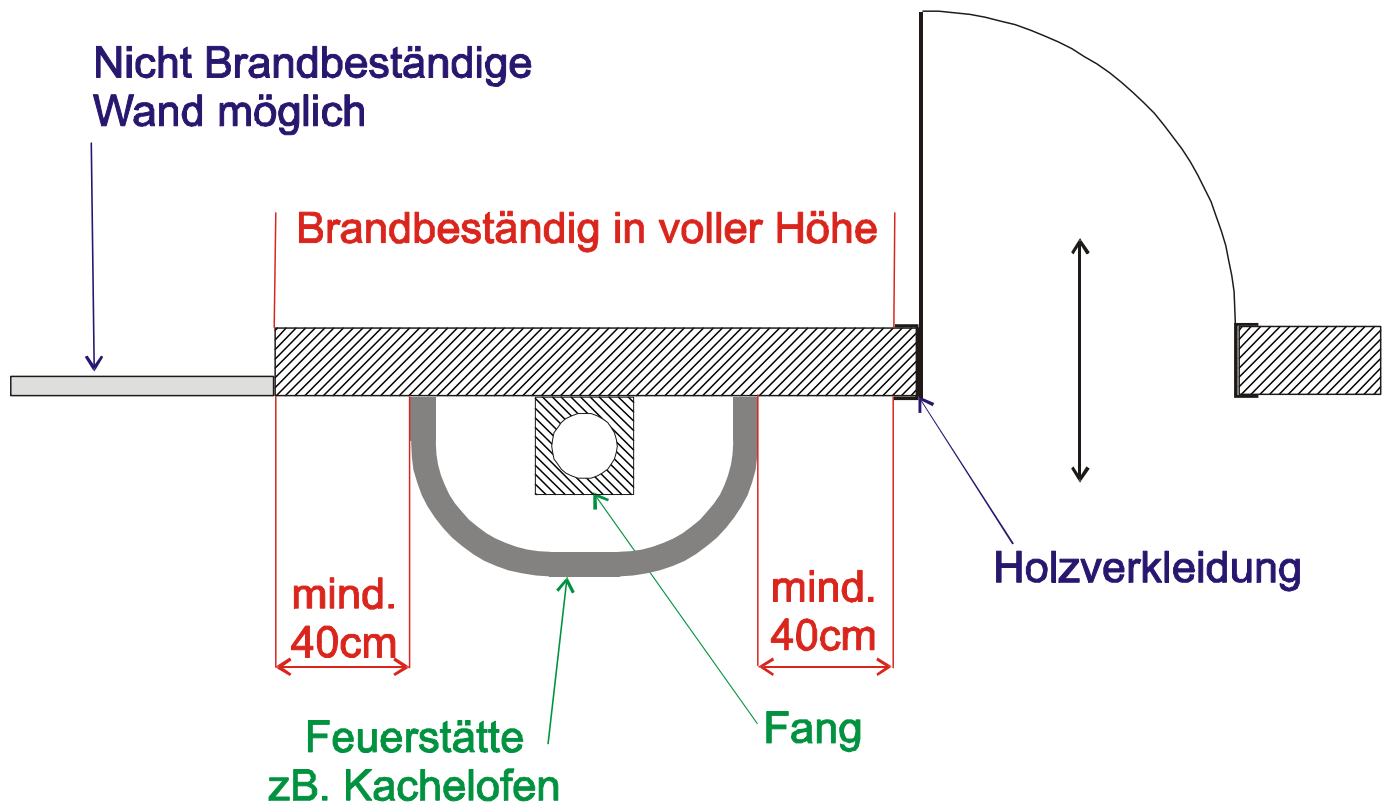
Der Heizwinkel

§ 59 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz „Lage von Feuerstätten, Heizräumen“

Die Wände im Bereich von Feuerstätten sind unabhängig von der Nennheizleistung **in voller Höhe der Wand** und in **einer Breite von mindestens 40 cm nach beiden Seiten** über die Feuerstätte hinaus brandbeständig auszuführen (**Heizwinkel**).

Anmerkung zu Abs. 5:

Auf die Ausbildung eines derartigen brandbeständigen „Heizwinkels“ ist insbesondere bei nicht tragenden Wänden besonders zu achten. Siehe hierzu auch nachstehende Abbildung:



Diese gesetzliche Grundlage ist in der Steiermark eine Mindestanforderung und dem entsprechend auch anzuwenden. Da es Möglichkeiten gibt die andere Abstände vorsehen, hat der Rauchfangkehrer dieselben dementsprechend anzupassen.

Eine dieser Möglichkeiten ist die

TRVB H 105 86 Feuerstätten für feste Brennstoffe